

Zolltarifffragen.

Auf die Anfrage in Nr. 3 dieses Blattes, die Tarifirung von Pistazienernen betreffend geht uns Abschrift folgenden Ministerialrescripts zu:

Berlin, den 14. August 1886.

Auf Ihre Eingabe vom 5. Juni d. J. erwidere ich Ihnen unter Wiederanschluß der Anlagen, daß die von dem Herrn Provinzial-Steuer-Director daselbst in dem Bescheide vom 29. Mai d. J. getroffenen Entscheidung, wonach die von Ihnen aus dem Auslande bezogenen Pistazienerne ihrer Beschaffenheit nach als trockene Südfrüchte anzusehen und demgemäß nach Nr 25 h 3 des Zolltariffs mit 30 Mk. für 100 kg zu verzollen sind, diesseits begetreten wird. — Da die mit Begleitschein I am 4. und 29. Januar d. J. bei dem dortigen Haupt-Steuer-Amte für Sie eingegangenen beiden Sendungen Pistazienerne irriger Weise nach Nr. 25 h 1 des Tarifs mit 12 Mk. für 100 kg verzollt worden, so ist die erhobene Nachforderung begründet und befindet sich mich nicht in der Lage, von derselben Abstand zu nehmen.

Der Finanz-Minister

An den Kaufmann Herrn S. S. zu B.

Der Herr Provinzial-Steuer-Director von Schlesien hatte entschieden, daß Pistaziennüsse als getrocknete Südfrüchte nach Nr. 25 h 3 (den getrockneten resp. Kuackmandeln gleich) mit 30 Mk. pro 100 kg zur Verzollung zu ziehen sind, da als frische Pistazien im Sinne des Tarifs nur diejenigen verstanden werden, welche noch in den äußerlichen Hülsen von lederartigem Fleische von grünlicher oder röthlicher Farbe mit den Stielen und Blättern, wie sie von den Bäumen geplückt werden, eingehen.

Waarenkennth.

Faserstoff aus Hopfen. Es ist wiederholt vorgeschlagen worden, die Hopfenstengel und Ranken zu Papier oder Ge-spinnstfasern zu verarbeiten. Nach einem neueren patentirten Verfahren sollen zu diesem Zwecke die Hopfenstengel z. unter Zusatz von Seife oder Soda $\frac{3}{4}$ Stunden lang im Wasser gekocht, ausgewaschen, die Fasern abgezogen und nochmals unter Zusatz von Essigsäure $\frac{3}{4}$ Stunden lang gekocht werden. Schließlich werden die Fasern ausgewaschen und getrocknet; sie sind dann zum Hecheln fertig und können nun wie andere Textilstoffe, weiter verarbeitet werden. Die Fasern, so gewonnen, sollen den Flachfasern sehr ähnlich sein und an Elasticität, Weichheit und Haltbarkeit alle Fasern übertrifffen. Bekanntlich ist übrigens die Verarbeitung von Hopfenstengelfasern zu Seilen und Webstoffen durchaus nichts Neues. Von der gebleichten Faser sind sogar schon Teppiche hergestellt worden. Zu einer wirklich industriellen Verwertung der Hopfenstengelfasern ist es aber bisher noch nicht gekommen, und würden wir uns daher sehr freuen, wenn es gelingen sein sollte, eine Nebenbenutzung für den Hopfenproduzenten zu ermöglichen, die namentlich in schlechten Erntejahren eine sichere Rente gewähren und das Risiko des Hopfenbaues ganz aufheben oder doch wesentlich vermindern würde. (Der Bierbrauer).

Entziehung der Abgaben.

Nrth. des 1. Straß. v. 9. Dec. 1886 c. M. (2303/86)
(LG. Köln).

Wechselstempelsteuerges. v. 10. Juni 1869 § 7.

In der Uebergabe eines Wechsels an den Gerichtsvollzieher behufs Präsentation und Protesterhebung mangels Annahme

des Wechsels ist nicht ein „aus den Händen geben des Wechsels“ im Sinne des § 7 daß. zu finden.

Verwerfung der Revision. Gründe: Der Angeklagte hat einen von ihm als Aussteller an eigene Ordre auf C. F. Sp. in Merseburg gezogenen Wechsel von 402 Mk. 17 Pf. ohne ihn mit der Wechselstempelmarke zu versehen, dem Gerichtsvollzieher T. in Merseburg mit dem Auftrag überendet, den Wechsel dem Bezogenen zur Annahme zu präsentiren und im Fall der Nichtannahme Protest zu erheben. Der Angeklagte ist deshalb von dem Schöffengerichte wegen Wechselstempelsteuerhinterziehung zu 15 M. Geldstrafe verurtheilt, auf hiergegen ergriffene Berufung aber von dem Vorderrichter freigesprochen worden. Gegen diese aus § 7 des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869 abgeleitete Freisprechung wendet sich die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision, indem sie, sich streng an den Wortlaut des angeführten §. 7 anlehnnend, behauptet, daß der Angeklagte dadurch, daß er den Wechsel mit dem Auftrage, ihn zur Annahme zu präsentiren und im Falle der Nichtannahme Protest zu erheben, aus den Händen gegeben habe, über die Grenzen der im § 7 zugelassenen Annahme, wonach dem Aussteller eines Wechsels gestattet ist, den Wechsel vor Entrichtung der Stempelabgabe lediglich zu dem Zwecke der Annahme zu versenden, hinausgegangen sei.

Diese Revisionsbegründung konnte nicht für zutreffend erachtet werden. Die Protesterhebung ist kein „aus den Händen geben“ des Wechsels im Sinne einer, der Präsentation zur Annahme selbstständig gegenüberstehenden materiellen Verfügung über den Wechsel. In § 18 der WD., wo der Wechselinhaber für berechtigt erklärt wird, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen, erscheint die Protesterhebung lediglich als ein Theil des Präsentationsactes, wie denn der Protest selbst nur einen nach den Vorschriften des § 88 der WD. hergestellten formellen Beweis über die erfolglose Präsentation zur Annahme darstellt. Wenn daher der angeführte § 7 in Annahme von der Regel des § 6, wonach die Entrichtung der Stempelabgabe erfolgen muß, ehe der Wechsel aus den Händen gegeben wird, dem Aussteller gestattet, den Wechsel vor Entrichtung der Stempelabgabe lediglich zum Zwecke der Annahme zu versenden und zur Annahme zu präsentiren, so ist damit von selbst auch gestattet, bei Versendung eines Wechsels zum Zweck der Annahme mit dem Auftrage, ihn zur Annahme zu präsentiren, den weiteren Auftrag zu verbinden, im Falle der Nichtannahme den Beweis der erfolglos vorgenommenen Präsentation zur Annahme durch Aufnahme einer Protesturkunde herzustellen. Diese über den engsten Wortlaut hinausgehende Auslegung der Annahmebestimmung des § 7 findet noch eine Bestätigung in der zur Rechtfertigung derselben in den Motiven zu § 7 gemachten Bemerkung, daß „durch die Annahme dem Bedürfnisse des Verkehrs, vor der Entrichtung der Steuer Gewissheit über die Annahme des Wechsels zu erlangen, Genüge geschehen solle“, sofern die Annahme eines Protestis mangels Annahme der — unter den Umständen des Falles steuerfreien — Präsentation zur Annahme, wie schon angeführt worden, nicht als eine selbstständige Umlaufshandlung gegenüber, sondern blos accessorisch zur Seite steht, indem sie nichts anderes bezeichnet, als eben Gewissheit durch Annahme formellen, vollgültigen Beweises über diesen Punkt herzustellen. In Übereinstimmung hiermit ist denn auch in §. 5 a. a. O. nur derjenige als Theilnehmer am Umlaufe des Wechsels bezeichnet, welcher Protest mangels Zahlung erheben läßt.